

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Blankenhof vom 27.08.2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Blankenhof OT Gevezin, nachfolgend bezeichnet als:

„Hofstraße“

2. Lage

Gemeinde Blankenhof OT Gevezin, Flur 4 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: 67

Teilfläche aus dem Flurstück -

Die Hofstraße beginnt am Knotenpunkt mit der Kreisstraße MSE 77 und verläuft zunächst in südöstlicher Richtung. Im weiteren Verlauf knickt sie nach Süden ab und führt entlang des Gutshauses bis zum Wegende.

Die ersten ca. 100 m sind als Kopfsteinpflasterstraße ausgebaut, der anschließende Abschnitt in südlicher Richtung ist ein befestigter Weg (wassergebundene Decke).

Die genaue Lage ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. Einstufung

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. a) StrWG M-V als **Gemeindestraße - Ortsstraße**

4. Zweckbestimmung

Die Straße dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage und der Erschließung angrenzender Grundstücke, insbesondere der Zufahrt zum Gutshaus, den Nebengebäuden und weiteren Nutzflächen.

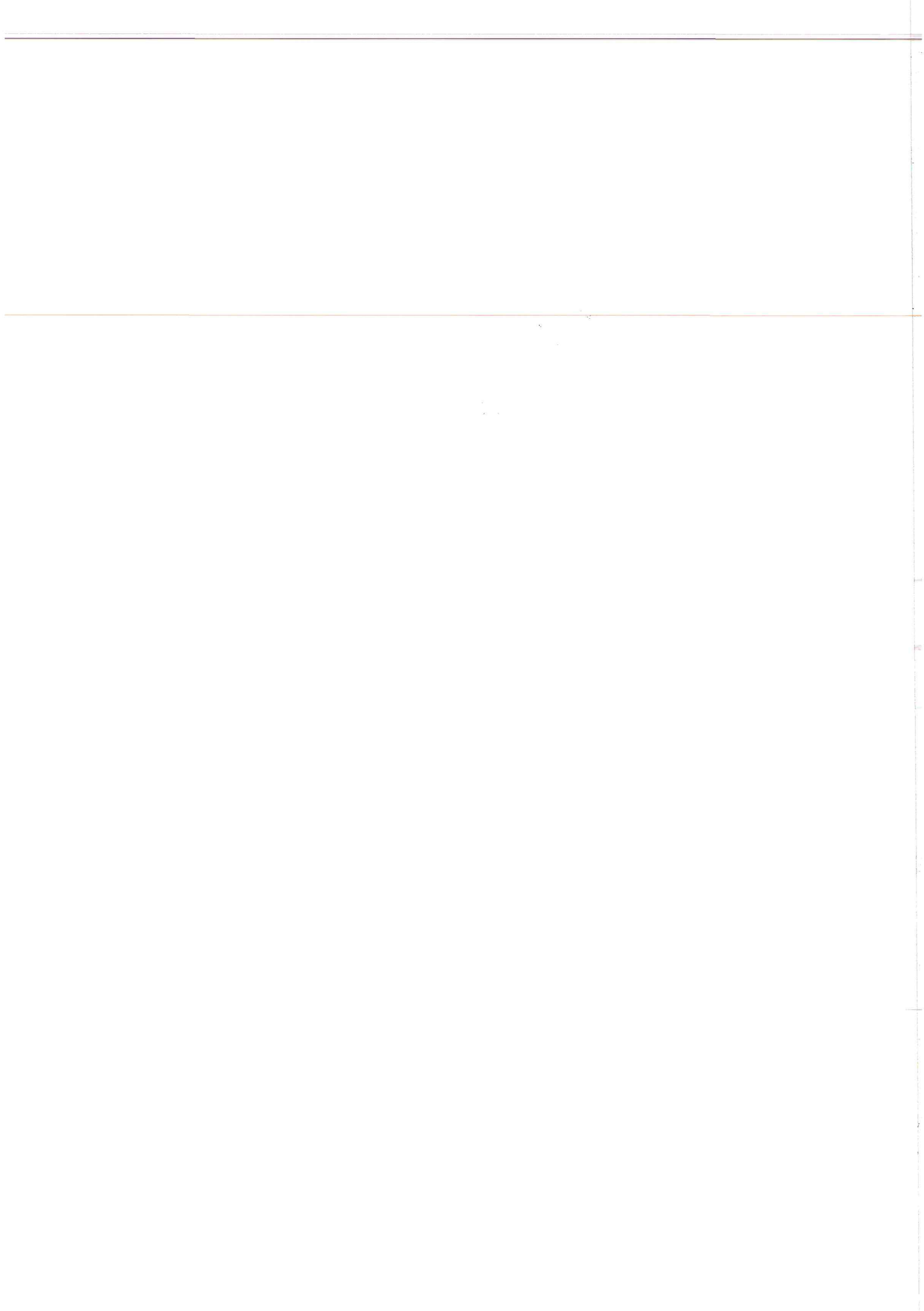
5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung
Nutzungszweck: Die Straße dient der innerörtlichen Erschließung, dem öffentlichen Verkehr, der Zufahrt zu privat genutzten Grundstücken sowie dem Fuß- und Radverkehr innerhalb des Ortsteils Gevezin
in sonstiger Weise: Zugang für gemeindliche Unterhaltungsmaßnahmen und Rettungseinsätze im Einsatzfall

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht
Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß
§ 14 StrWG M-V die Gemeinde Blankenhof.
Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Blankenhof

Lageplan





Rechtsbehelfsbelehrung:

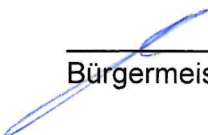
Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Blankenhof, den 27.08.2026

veröffentlicht am: 28.09.2026
unter: www.amtneverin.de



Bürgermeister*in



